

# Die Statuten der NAK vom 1. Januar 1950 ( gültig bis zum 3. Juli 1950) in der Ausarbeitung von Stammapostelhelfer Kuhlen

Quelle: [NAKI Infoabend vom 4.12. 2007;;Die Neuapostolische Kirche von 1938 bis 1955, 2007](#)

**Formatierung:** Detlef Streich am 9.10.2021

- Der Stammapostel wird nicht mehr auf Lebenszeit sein Amt ausführen und ist wie jedes Mitglied abrufbar (§ 4).
- Das Vorschlagsrecht für Apostelberufungen steht nun jedem Mitglied des Apostelkollegiums zu (§ 3).
- Das Gelöbnis eines neuordinierten Apostels musste „vor Gott, dem Stammapostel und dem Apostelkollegium“ abgelegt werden und er hatte seinen Dienst gemäß den Bestimmungen dieser neuen Statuten auszuführen, womit eine Anbindung an das Apostelkollegium und nicht direkt an das Stammapostelamt verbunden war (§ 3).
- Apostelversammlungen musste der Stammapostel künftig bereits auch dann einberufen, wenn wenigstens 50% - und nicht wie bisher 75% - der Apostel dies wünschten. Eine Beschlussfähigkeit konnte jetzt ebenfalls mit einer geringeren Prozentzahl als vorher hergestellt werden.
- Der Stammapostel wird nicht mehr von seinem Vorgänger bestimmt, sondern von den Aposteln gewählt.
- Das Vorschlagsrecht für die Wahl eines Stammapostelnachfolgers und –helfers liegt nun nicht mehr allein beim Stammapostel, sondern bei allen Aposteln (§ 6).
- Ein zu Lebzeiten eines Stammapostels einmal gewählter Stammapostelnachfolger tritt ohne weitere Wahl – wie dies jedoch in der Satzung von 1922 noch vorgesehen war – das Amt des Stammapostels an (§ 6).

*(NAKI; Dies war ein für Kuhlen sehr wichtiger Aspekt, da er mit Inkrafttreten dieser Statuten am 1. Januar 1950 noch immer Nachfolger im Stammapostelamt war und somit seine Position als künftiger Stammapostel als unantastbar ansehen durfte!)*

- Abänderungen oder Ergänzungen der neuen Statuten bedurften der Zustimmung des Apostelkollegiums und nicht allein des Stammapostels (§ 11).
- Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Statuten entscheidet die Apostelversammlung und nicht der Stammapostel allein (§ 12).

**Kommentar NAKI, S. 24ff:**

*„Als Ergebnis eines längeren Prozesses (seit Sommer 1948) treten die „Statuten des Apostelkollegiums der Neuapostolischen Kirche“ am 1. Januar 1950 in Kraft. Der*

*Stammapostel und alle Apostel der Erde haben dieses Dokument unterschrieben. Diese Statuten bringen im Kern – zum ersten Mal in der Geschichte der Neuapostolischen Kirche seit Bestehen des Stammapostelamtes – ein neues Modell von Kirchenleitung zum Ausdruck. Während es bisher das Stammapostelamt war, das die Kirche leitete, sollte nun nach dem Kollegialitätsprinzip die Summe aller Apostel in den Apostelversammlungen die Geschicke der Kirche leiten.*

*Zwar wurde der Stammapostel „als Haupt der Kirche“ noch immer als „Hauptleiter“ bezeichnet (§ 3), doch lassen wesentliche Änderungen und Ergänzungen der neuen Statuten ein neues Bild von Kirchenleitung erkennen.*

*[...] Es bleibt deshalb festzuhalten, dass im Apostelkreis um 1950 (aber nicht bei den Kirchenmitgliedern) für eine solche die Exklusivität des Stammapostelamtes betonende Sichtweise zu jener Zeit keine Mehrheit vorhanden war. Anders ausgedrückt – da wir über Zahl und personelle Stärke der verschiedenen Fraktionen und Meinungsführer zum gegenwärtigen Zeitpunkt zu wenig wissen –, es scheint im Apostelkreis dominierende Kräfte gegeben zu haben, die es vermochten, die traditionelle Position des Stammapostelamtes in Frage zu stellen, um die Frage der Kirchenleitung neu zu regeln. Ausdruck und Erfolg eines solchen Bestrebens sind dann die Statuten von 1950.*

*Im Sommer 1951 scheint sich das Blatt gewendet zu haben. Am 6. August 1951 treten neue Apostelstatuten mit einem wieder hergestellten exklusiven Verständnis vom Stammapostelamt in Kraft.“*